

16.06.92

G - A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel- Höchstmengenverordnung

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G 1. Zu Art. 1 Nr. 3 (Anlage 7)

Bei Annahme In der Anlage 7 sind in der Spalte für die Höchstmengen
entfällt
Ziff. 2 die Werte "2500" und "3500" durch die Werte "2000" und
"3000" zu ersetzen.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 8
teilweise

Ausgeliefert am 16. JUNI 1992

322/1/92

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Der Sommerwert von 2.500 mg/kg und der Winterwert von 3.500 mg/kg sind so hoch angesetzt, daß sie nur von einer geringen Anzahl von Proben überschritten werden und wurden.

Durch diese Höchstwerte wird eine merkliche Verminderung der Belastung des Verbrauchers mit Nitrat nicht erreicht werden.

U 2. Zur Anlage zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 7)*)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1 In der Anlage zu Artikel 1 Nr. 3 ist der Höchstmengenwert
"2500 mg/kg"
durch den Wert
"2000 mg/kg"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Sommerwert von 2500 mg/kg ist so hoch angesetzt, daß er nur von einer geringen Anzahl von Proben überschritten wird und wurde.
Durch diesen Höchstwert wird eine merkliche Verminderung der Belastung des Verbrauchers mit Nitrat nicht erreicht werden.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 7)

In der Anlage 7 sind in Spalte 3 die Worte
"in den Monaten Mai bis Oktober"
durch die Worte
"in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober"
und die Worte
"in den Monaten November bis April"
durch die Worte
"in der Zeit vom 16. Oktober bis 14. Mai"
zu ersetzen.

*) Bei Annahme ist Ziff. 8 entsprechend redaktionell zu ändern.

(noch Ziff. 3)

Als Folge

sind die Fristen in Fußnote 2 und 3 entsprechend anzupassen. *)

Begründung:

Im Frühjahr und Herbst haben die Witterungsverhältnisse (Lichtintensität etc.) einen hohen Einfluß auf die NO₃-Gehalte im Produkt, der auch bei bester fachlicher Praxis nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch noch in den ersten Mai- und den letzten Oktoberwochen. Daher sollte der Zeitabschnitt mit strengeren Grenzwerten im Frühjahr und Herbst jeweils um einen halben Monat verkürzt werden.

G
A

4. Zu Art. 1 Nr. 3 (Anlage 7)

In der Anlage 7 sind die Spalten 2 und 3 wie folgt zu ergänzen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 8
teilweise

"3000
2000

Rote Rüben
Spinat"

Begründung:

Um den Nitratgehalten in Obst und Gemüse sowie den durchschnittlichen Verzehrsmengen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, auch für die Nitratgehalte in Roten Rüben sowie in Spinat Höchstmengen festzusetzen. Die Höchstmengen entsprechen den Richtwerten des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 5/91). Dabei wird auf die Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch das Bundesgesundheitsamt Bezug genommen. Außerdem können diese Werte unter Einhaltung der Guten Landwirtschaftlichen Praxis eingehalten werden. Dieses kann auch durch entsprechende Untersuchungen belegt werden.

*) Dabei sind die Ziffern 5 oder 6 bei deren Annahme zu berücksichtigen.

(noch Ziff. 4)

Besonders wichtig ist die Festsetzung eines Nitratgrenzwertes für Spinat, da dieses Gemüse häufiger zur Zubereitung von Kleinkindernahrung verwendet wird. Ein ausreichender Verbraucherschutz setzt deshalb nicht nur Grenzwerte für Kleinkindernahrung gemäß der Diät-Verordnung voraus, sondern muß auch berücksichtigen, daß zahlreiche Verbraucher auch frische Lebensmittel kaufen, um daraus Kleinkindernahrung zuzubereiten.

G 5. Zu Art. 1 Nr. 3 (Anlage 7)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 6

In der Anlage 7 ist die Fußnote ³⁾ wie folgt zu fassen:

"3) Bis zum 30. April 1993 gilt statt dessen eine Höchstmenge von 4000 Milligramm pro Kilogramm."

Begründung:

Bei der Auswertung der Nitratgehalte in Kopfsalat, die in der Anlaufphase des bundesweiten Monitorings von Anfang 1989 bis Ende Dezember 1990 ermittelt wurden, zeigte sich, daß Nitratrückstände über 4000 mg/kg ausschließlich aus ausländischen Anbaugebieten stammten. Sobald wie möglich sollte der Import von Kopfsalat mit derart hohen Nitratgehalten aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes verhindert und daher eine Übergangsfrist nur bis Ende April 1993 eingeräumt werden. Daß Nitratrückstände von über 4000 mg/kg in Kopfsalat im Winter unvermeidbar sind, wird aufgrund der vorliegenden Ergebnisse angezweifelt. Großzügige Übergangsregelungen könnten die Anbieter verleiten, in der Übergangszeit "großzügig" und sorglos mit dem Nitratproblem umzugehen. Im Hinblick auf eine Verringerung der Nitrataufnahme der Bevölkerung sollte durch Umstellung der Anbaumethoden eine weitergehende Herabsetzung der o.g. Höchstmengen angestrebt werden.

A
U

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 7)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 5

In der Anlage 7 zu Artikel 1 Nr. 3 ist in der
Fußnote ³⁾ die Jahreszahl
"1995"
durch die Jahreszahl
"1993"
zu ersetzen.

Begründung:

A Die Dauer der Übergangsregelung für Kopfsalat,
der in den Monaten November bis April in
Verkehr gebracht wird, sollte aus Gründen des
Verbraucherschutzes kürzer sein.

U Durch die vorgesehenen Fristen gerade
für Höchstwerte bei Wintersalat wird mittel-
fristig eine merkliche Verminderung der Be-
lastung des Verbrauchers mit Nitrat nicht
erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß
diese hohen Werte nur von einem Bruchteil
der Proben überschritten werden und wurden.

B

A

7. Der Agrarausschuß (A)

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

(noch Ziff. 7)

Der Bundesrat begrüßt die Einführung verbindlicher Höchst-
mengen für den zulässigen Gehalt an Nitrat in und auf
Kopfsalat. Im Hinblick auf die Erhaltung der Wertbewerbs-
fähigkeit der deutschen Landwirtschaft sowie im Interesse
des Verbraucherschutzes fordert er jedoch die Bundesregie-
rung auf, in Brüssel mit Nachdruck dafür einzutreten, daß
mit der Einführung des Binnenmarktes in der gesamten
Gemeinschaft einheitliche Höchstmengen und Übergangsrege-
lungen für den zulässigen Gehalt an Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen
Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen
festgelegt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nicht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
gibt es rechtsverbindliche Vorschriften für die
Höchstmenge von Nitrat in und auf Kopfsalat.
Aufgrund der EG-Rechtsprechung ist jedoch ein
Produkt, das in seinem Herkunftsland den
Handelsvorschriften entspricht, auch in der
Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig. Dies
gilt auch für Kopfsalat, dessen Nitratgehalt,
die in der "Rückstands-Höchstmengenverordnung"
vorgesehene Obergrenze überschreitet. Diese
Regelung benachteiligt sowohl die deutschen
Verbraucher als auch die heimischen Erzeuger.
Aus diesem Grund ist eine rechtzeitige An-
gleichung der Höchstmengen an Pflanzenschutz-
und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln
in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen
dringend geboten.

C

- U 8. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß den entsprechenden^{*)}
Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 1
und 4
Empfehlungen des Gesundheitsausschusses und des Ausschusses
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht gefolgt
wird, die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, ob inner-
halb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 6. Änderungsverordnung
eine weitere Änderungsverordnung vorgelegt werden kann, mit der der
"Sommerwert" für Kopfsalat mindestens auf 2.000 mg/kg und der
"Winterwert" für Kopfsalat mindestens auf 3.000 mg/kg herabgesetzt
wird. Fernerhin sollte geprüft werden, ob für Rote Rüben
eine Höchstmenge von 3000 mg/kg sowie für Spinat eine
Höchstmenge von 2000 mg/kg festgelegt werden sollte.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die gesundheitliche
Belastung des Verbrauchers mit Nitratrückständen nach-
drücklich vermindert werden muß.

*

*) Es handelt sich um die Ziffern 1 und 4. Bei Annahme von
Ziff. 2 ist die EntschlieÙung entsprechend redaktionell
zu ändern.